

b) der danach Verpflichtete nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Schrotterklärung die Wegnahme der zu Schrott erklärten Gegenstände dulden muß.

(2) Die gleiche Wirkung hat ein von den Beteiligten unterzeichnetes Verschrottungsprotokoll.

#### § 11

(1) Die Schrotterklärung ist schriftlich zu erteilen und muß dem Eigentümer bzw. Rechtsträger oder dem Nutzungsberechtigten so zur Kenntnis gebracht werden, daß die Einhaltung der Rechtsmittelfristen kontrolliert werden kann;

(2) Die Schrotterklärung muß enthalten:

- a) die genaue Aufstellung der zu Schrott erklärten Maschinen; Maschinenteile, Betriebseinrichtungen oder Teile von ihnen, Warenvorräte und sonstigen Gegenstände,
- b) den Hinweis, mit welchem Rechtsmittel die Schrotterklärung angefochten werden kann,
- c) die Angabe, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle das Rechtsmittel eingelegt werden kann;

#### § 12

(1) Gegen Schrotterklärungen ist die Beschwerde zulässig. Diese ist binnen einer Woche nach Zustellung der Schrotterklärung schriftlich bei dem Schrottbeauftragten einzulegen, der die Schrotterklärung ausgesprochen hat.

(2) Hilft der Schrottbeauftragte dieser Beschwerde nicht ab, so hat er binnen einer Woche nach Eingang der Beschwerde den Vorgang dem Schrottbeauftragten bei dem ihm übergeordneten Organ mit einer ausführlichen Darstellung des Sachverhaltes vorzulegen. Den Beteiligten ist dies gleichzeitig mitzuteilen.

(3) Der Schrottbeauftragte bei dem übergeordneten Organ hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats nach deren Eingang zu entscheiden. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Beschwerdeführer zu begründen. Die Entscheidung und ihre Begründung sind den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen Entscheidungen der Schrottbeauftragten gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b bis d kann die Beschwerde beim Schrottbeauftragten der Republik binnen 2 Wochen eingelegt werden.

(5) Beswerden gegen die Entscheidungen beim Schrottbeauftragten der Republik sind bei dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission innerhalb 2 Wochen zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

#### § 13

Der Schrottbeauftragte darf die zu Schrott erklärten Gegenstände erst dann zur Verschrottung freigeben, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingelegt oder wenn über das eingelegte Rechtsmittel endgültig entschieden worden ist.

### Abschnitt V Pflichten der Anfallstellen

#### § 14

Anfallstellen sind die Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie sowie die Betriebe der privaten Industrie und des metallverarbeitenden Handwerks.

#### § 15

(1) Die Anfallstellen haben den vorhandenen Schrott zu melden, und zwar durchschnittliche Monatsaufkommen von mehr als 50 kg Eisen- und Stahlschrott oder 10 kg Nichteisenmetall-Schrott monatlich, kleinere Mengen vierteljährlich.

(2) Die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie haben monatlich Bestand, Zugang und Verbrauch von Schrott zu melden.

(3) Die Anfallstellen sind verpflichtet, den Anfall und Verbrauch von Blauschrott und Kokillengußbruch monatlich zu melden. Die VHZ Schrott hat Pläne zur Lenkung dieses Materials aufzustellen und durch entsprechende Abrechnung dafür zu sorgen, daß Anfall und Verbrauch jederzeit nachweisbar sind.

(4) Die Meldungen sind auf den genehmigten Formblättern innerhalb der darin angegebenen Fristen an die örtlich zuständigen Betriebe der VHZ Schrott zu erstatten.

#### § 16

(1) Der Schrott ist in der Anfallstelle getrennt nach den Sortenbestimmungen der Staatlichen Standards bzw. der Preisbestimmungen zu sammeln und zu lagern. Der Schrott ist frei von Fremdkörpern und fremden Beimengungen zu halten. An besonders gekennzeichneten Stellen sind Behälter aufzustellen, die die sortengerechte Erfassung erleichtern. An den Maschinen sind entsprechende Vorrichtungen anzubringen.

(2) Die Anfallstellen haben dafür zu sorgen, daß nur schrottfreier Formsand und Werkschutt auf Halden verkippt wird;

(3) Die Anfallstellen haben den Schrott entsprechend ihren Kapazitäten selbst aufzubereiten.

(4) Die Anfallstellen, und die privaten Schrotthandelsbetriebe haben den Schrott zu verladen und den zuständigen Betrieben der VHZ Schrott zuzuführen bzw. nach deren Weisungen zu versenden, sofern sie über Gleisanschluß oder eigene Lastkraftwagen verfügen.

#### § 17

(1) Es ist verboten,

- a) sprengstoffbehafteten Schrott an den Schrotthandel und die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie,
  - b) explosionsfähigen Schrott an die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie
- zu versenden.

(2) Schrott, der weder sprengstoffbehaftet noch explosionsfähig ist, aber durch seine innere oder äußere Beschaffenheit für die Aufbereitung oder den Verbrauch schädlich sein kann, darf von der Anfallstelle nur mit Zustimmung des Käufers geliefert werden. Schädliche Anhaftungen hat die Anfallstelle auf Verlangen des Käufers zu entfernen.

### Abschnitt VI

#### Sonderbestimmungen für Nichteisenmetall-Schrott

#### § 18

(1) Nichteisenmetall-Schrott, der nicht mit Kontingent zugewiesen wird, darf nur mit vorheriger Zustimmung des Schrottbeauftragten der Republik umgeschmolzen werden (Umschmelzgenehmigung).